



Beilagen
GFL3-S-0743/015
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: veterinaer.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24651 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug (0 22 82) 9025
BearbeiterIn Durchwahl Datum
Mag. Cenker 24669 01. Dezember 2015

Betrifft
Maßnahmen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit; Kundmachung

KUND M A C H U N G

Wegen des Auftretens der Krankheit in zwei Beständen im Burgenland und in einem Bestand in der Steiermark wurde vom Bundesministerium für Gesundheit eine folgende Gebiete umfassende Sperrzone ab 21.11.2015 0:00 Uhr verordnet:

- In Niederösterreich: die Bezirke Neunkirchen, Wiener Neustadt-Stadt, Wiener Neustadt-Land, Baden, Mödling, Bruck an der Leitha, Wien-Umgebung, Gänserndorf, Mistelbach, Korneuburg, Hollabrunn, Tulln, Lilienfeld, St. Pölten-Stadt und St. Pölten-Land
- Im Burgenland: alle Bezirke
- In Wien: alle Bezirke
- In der Steiermark: die Bezirke Leoben, Bruck-Mürzzuschlag, Graz-Stadt, Graz-Umgebung, Voitsberg, Deutschlandsberg, Leibnitz, Hartberg-Fürstenfeld, Weiz und Südoststeiermark

Auf Grund der Sperrverfügung sind folgende Einschränkungen im Tierverkehr mit empfänglichen Tieren (Wiederkäuer und Kamele) zu beachten:

- 1) Innerhalb der Sperrzone dürfen sie verbracht werden, wenn sie am Tag der Verbringung keine Krankheitserscheinungen der Blauzungenkrankheit aufweisen. Die Freiheit von Krankheitserscheinungen ist vom Tierhalter oder der Tierhalterin auf dem Viehverkehrsschein/Lieferschein zu bestätigen.

- 1) In einen Schlachthof außerhalb der Sperrzone zur unmittelbaren Schlachtung dürfen empfängliche Tiere gleichfalls verbracht werden, wenn 30 Tage vor der Verbringung im Bestand die Blauzungenkrankheit nicht auftrat. **Die geplante Verbringung ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen, die die Verbringung mindestens 48h vor dem Verladen der Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes melden muss.**

- 2) Zucht- und Nutztiere dürfen aus der Sperrzone in freies Gebiet verbracht werden, wenn sie gegen die Blauzungenkrankheit (Serotyp 4) geimpft wurden, und vor der Verbringung eine Mindestwartefrist von 60 Tagen ab der letzten Impfung eingehalten wurde. Die 60-Tage Frist nach der Impfung kann um einige Tage durch den fehlenden Virusnachweis im Blut verkürzt werden. Die Blutuntersuchung führt ein Labor der AGES durch.

Rechtsgrundlagen:

Bluetongue-Bekämpfungs-Verordnung, BGBl II 2013/287; in der geltenden Fassung
Verordnung (EG) 1266/2007; in der geltenden Fassung

Für den Bezirkshauptmann
Mag. M a n t l e r

